

Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2020 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer)

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines
 2. Erläuterungen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Verhältnis zur maschinellen Lohnsteuerberechnung
 - 2.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge und Altersentlastungsbetrag
 - 2.4 Vorsorgepauschale
 - 2.5 Feldlängen
 - 2.6 Symbole
3. Schnittstellenkonventionen
 - 3.1 Eingangsparameter
 - 3.2 Ausgangsparameter
4. Interne Felder
5. Programmablaufplan 2020

1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines

Der Programmablaufplan enthält gem. § 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG die Berechnung für die Herstellung von Lohnsteuertabellen einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer mit Lohnstufen.

Der Programmablaufplan berücksichtigt die für 2020 beschlossenen Anpassungen des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf 9.408 Euro), der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG und der Freibeträge für Kinder (Anhebung auf 3.906 Euro bzw. 7.812 Euro).

Bei der Aufstellung wurde im Übrigen für 2020 berücksichtigt, dass

- in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung die Beitragsbemessungsgrenze 56.250 Euro (2019: 54.450 Euro) beträgt,
- in der gesetzlichen Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz (§ 243 SGB V) weiterhin 14,0 % beträgt,
- der Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung paritätisch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert wird sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz 1,1 % (2019: 0,9 %) beträgt,
- in der sozialen Pflegeversicherung der bundeseinheitliche Beitragssatz weiterhin 3,05 % beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West) 82.800 Euro (2019: 80.400 Euro) und die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost) 77.400 Euro (2019: 73.800 Euro) beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung der Beitragssatz weiterhin 18,6 % beträgt und der Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung 80 % (2019: 76 %) beträgt (§ 39b Absatz 4 EStG).

2. Erläuterungen

2.1 Allgemeines

Es sind tägliche, wöchentliche, monatliche und jährliche Lohnzahlungszeiträume berücksichtigt. Die Aufteilung von Jahresbeträgen auf unterjährige Lohnzahlungszeiträume wird entsprechend den in § 39b Absatz 2 Satz 9 EStG angegebenen Bruchteilen vorgenommen. Bruchteile eines Cent werden entsprechend den Angaben im Programmablaufplan auf ganze Cent aufgerundet bzw. bleiben außer Ansatz.

Hat ein Rechenergebnis oder ein zu übertragendes Feld Dezimalstellen, die im Empfangsfeld nicht vorgesehen sind, und ist im Programmablaufplan nichts anderes angegeben, sind diese überschüssigen Dezimalstellen wegzulassen. Dies gilt jedoch nur für die im Programmablaufplan genannten Felder. Zwischenfelder, die durch die Programmierung oder die verwendete Programmiersprache notwendig werden, sind nicht zu runden.

2.2 Verhältnis zur maschinellen Lohnsteuerberechnung

Der „Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2020 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer“ ist an den „Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2020“ angelehnt. So sind Felder und Unterprogramme häufig identisch.

2.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge und Altersentlastungsbetrag

Werden Versorgungsbezüge als laufender Arbeitslohn gezahlt, bleibt höchstens der auf den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil der Freibeträge für Versorgungsbezüge (§ 19 Absatz 2 EStG) steuerfrei. Dieser Anteil ist wie folgt zu ermitteln: Bei monatlicher Lohnzahlung sind die Jahresbeträge mit einem Zwölftel, bei wöchentlicher Lohnzahlung die Monatsbeträge mit 7/30 und bei täglicher Lohnzahlung die Monatsbeträge mit 1/30 anzusetzen. Dabei darf der sich hiernach insgesamt ergebende Monatsbetrag auf den nächsten vollen Euro-Betrag, der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Centbetrag und der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Centbetrag aufgerundet werden. Der dem Lohnzahlungszeitraum entsprechende anteilige Höchstbetrag darf auch dann nicht überschritten werden, wenn in früheren Lohnzahlungszeiträumen desselben Kalenderjahres wegen der damaligen Höhe der Versorgungsbezüge ein niedrigerer Betrag als der Höchstbetrag berücksichtigt worden ist. Eine Verrechnung des in einem Monat nicht ausgeschöpften Höchstbetrags mit den, den Höchstbetrag übersteigenden Beträgen eines anderen Monats ist nicht zulässig. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht in den Fällen des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleiches nach § 39b Absatz 2 Satz 12 EStG i.V.m. R 39b.8 LStR. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ist in der Steuerklasse VI nicht zu berücksichtigen (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 EStG).

Die vorstehende Regelung gilt für die Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags entsprechend.

2.4 Vorsorgepauschale

Aus Vereinfachungsgründen wird bei der Erstellung der Lohnsteuertabellen - bezogen auf den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die soziale Pflegeversicherung - der Beitragszuschlag für Kinderlose (§ 55 Absatz 3 SGB XI) in keinem Fall berücksichtigt. Beim Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die gesetzliche Krankenversicherung ist immer auf den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz der Krankenkassen (s. § 242a SGB V) abzustellen (s. BT-Drs. 18/1529 vom 26. Mai 2014, Seite 65 letzter Absatz).

Werden vom privat versicherten Arbeitnehmer Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge nachgewiesen, ist die Lohnsteuer in einer Nebenrechnung zu ermitteln. Dabei werden die nachgewiesenen Beiträge des Arbeitnehmers um die nach den Lohnsteuertabellen für den tatsächlichen (Brutto-)Jahresarbeitslohn berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale gemindert. Von dem verbleibenden Betrag ist der typisierte Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Der so ermittelte Wert ist von dem maßgeblichen Bruttoarbeitslohn abzuziehen. Die Lohnsteuer ist für den geminderten Bruttoarbeitslohn in der Tabelle abzulesen. Für diese Nebenrechnung weisen die Tabellen für privat versicherte Arbeitnehmer den typisierten Arbeitgeberzuschuss und die Teilbeträge der Vorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung (ggf. die Mindestvorsorgepauschale) aus.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer in der Steuerklasse III (keine Kinder, Beitragsbemessungsgrenze West) erhält einen Bruttojahresarbeitslohn von 75.000 Euro. Er ist in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und privat kranken- und pflegeversichert. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 10.800 Euro im Jahr. Dazu erhält er einen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle beträgt 11.394 Euro im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale ein Aufwand für gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung von 5.104 Euro berücksichtigt; der typisierte Arbeitgeberzuschuss beträgt in 2020 ebenfalls 5.104 Euro. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um den nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle berücksichtigten Aufwand für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung und den typisierten Arbeitgeberzuschuss zu mindern. Es verbleiben $(10.800 \text{ Euro} - 5.104 \text{ Euro} = 5.696 \text{ Euro})$, die den Bruttojahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Bruttojahresarbeitslohn von $(75.000 \text{ Euro} - 5.696 \text{ Euro} = 69.304 \text{ Euro})$ abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse III 11.218 Euro.

Beispiel 2:

Ein Beamter in der Steuerklasse I ohne Kinder erhält einen Jahresarbeitslohn von 15.000 Euro. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 2.400 Euro im Jahr. Er erhält keinen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der besonderen Lohnsteuertabelle beträgt 461 Euro im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Mindestvorsorgepauschale bereits ein Aufwand von 1.801 Euro berücksichtigt. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um die nach der besonderen Lohnsteuertabelle berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale zu mindern. Es verbleiben $(2.400 \text{ Euro} - 1.801 \text{ Euro} = 599 \text{ Euro})$, die den Jahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Jahresarbeitslohn von $(15.000 \text{ Euro} - 599 \text{ Euro} = 14.401 \text{ Euro})$ abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse I 365 Euro.

Für Fälle, in denen die Lohnsteuertabellen keine Möglichkeit zur Berechnung anbieten, wird auf der Internetseite www.bmf-steuerrechner.de eine maschinelle Berechnung der Lohnsteuer durch das Bundesministerium der Finanzen angeboten.

2.5 Feldlängen

Das Format und die Länge der Parameter und internen Felder sind bei der Programmierung (Codierung) zu bestimmen, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Erläuterungen oder dem Programmablaufplan ergeben. Feldbeschreibungen ohne Stellenangaben beziehen sich auf Ganzzahlen, ansonsten sind die Nachkommastellen angegeben. Bei der Steuerberechnung werden Gleitkommafelder verwendet.

2.6 Symbole

Die im Programmablaufplan verwendeten Sinnbilder entsprechen der Zeichenschablone nach DIN 66001. Darüber hinaus bedeuten:

- ↓ = Wert nach unten abrunden (z. B. Euro ↓ = auf volle Euro abrunden)
- ↑ = Wert nach oben aufrunden (z. B. Cent ↑ = auf volle Cent aufrunden)
- = „übertragen nach“ (Zuweisung)

3. Schnittstellenkonventionen

3.1 Eingangsparameter

Die Plausibilität der Parameter wird im Programm nicht geprüft. Sie müssen daher in Vorprogrammen des Arbeitgebers abgesichert werden. Es kommen z. B. in Betracht:

- Vorzeichenprüfung,
- Prüfung auf gültigen Inhalt (z. B. Wert in LZZ nur 1, 2, 3 oder 4)

Es werden folgende Eingangsparameter benötigt:

Name	Bedeutung
KRV	<p>0 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West)</p> <p>1 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost)</p> <p>2 = wenn nicht 0 oder 1</p>
KVZ	<p>Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz bei einem gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer in Prozent (bspw. <u>1,10</u> für <u>1,10 %</u>) mit 2 Dezimalstellen. Es ist der volle Zusatzbeitragssatz anzugeben. Die Aufteilung in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil erfolgt im Programmablauf.</p>

Name	Bedeutung
LZZ	Lohnzahlungszeitraum: 1 = Jahr 2 = Monat 3 = Woche 4 = Tag
PKV	0 = gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer 1 = privat krankenversicherte Arbeitnehmer
PVS	0 = Pflegeversicherung außerhalb Sachsens 1 = Pflegeversicherung in Sachsen

3.2 Ausgangsparameter

Als Ergebnis stellt das Programm folgende Ausgangsparameter zur Verfügung:

Name	Bedeutung
BK	Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Cent
BVSP	Im Rahmen der Lohnsteuerberechnung im Lohnzahlungszeitraum berücksichtigter Teil der Vorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen in Cent
LSTLZZ	Lohnsteuer im Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZALOG	Obergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZALUG	Untergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
SOLZLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltender Solidaritätszuschlag in Cent
TAGZ	Typisierter Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes eines gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmers für den Lohnzahlungszeitraum in Cent

4. Interne Felder

Das Programm verwendet intern folgende Felder. Sollen solche Felder im Umfeld des Programms verwendet werden, können sie als Ausgangsparameter behandelt werden, soweit sie nicht während des Programmdurchlaufs noch verändert wurden. Die internen Felder müssen vor Aufruf des Programms gelöscht werden:

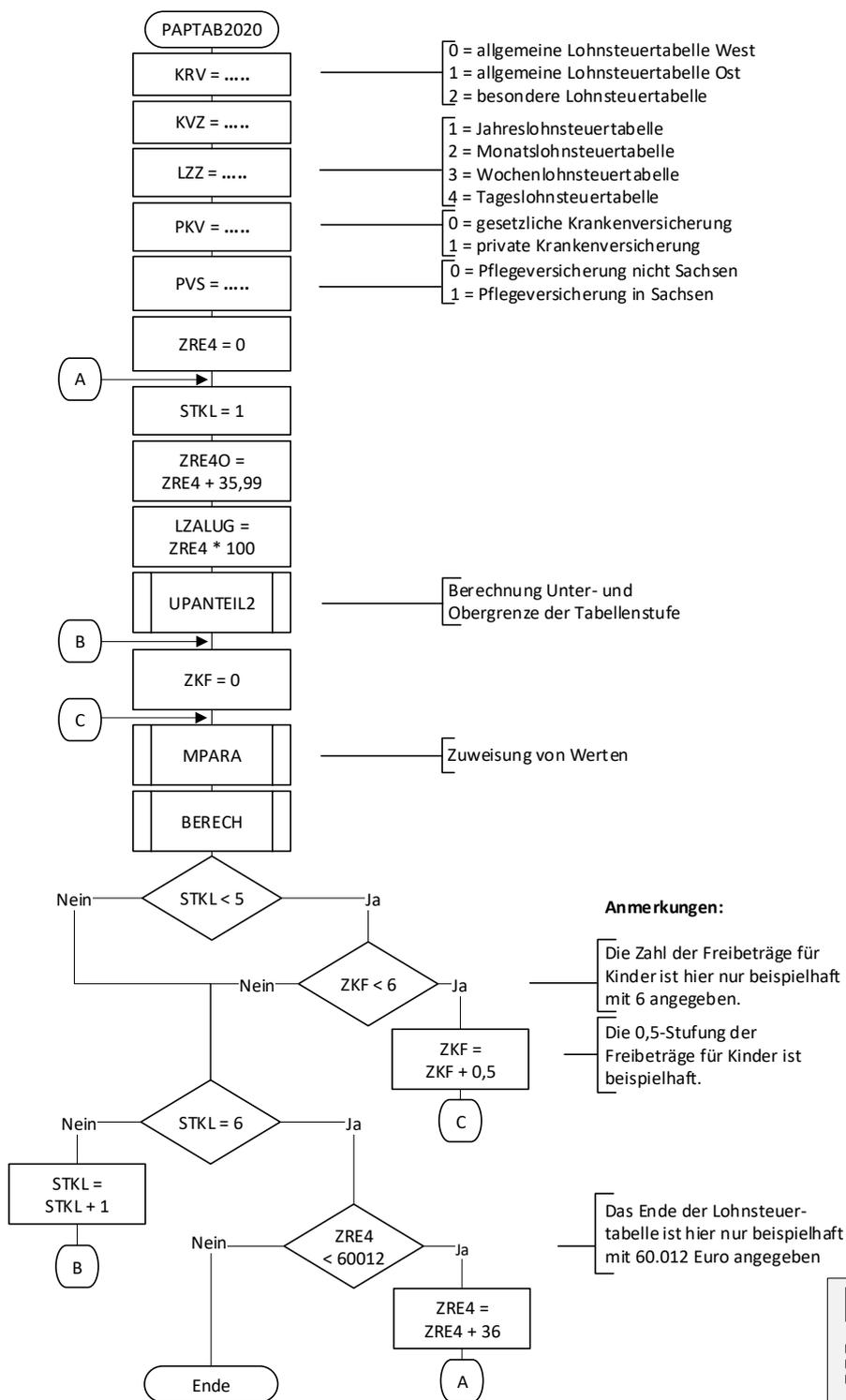
Name	Bedeutung
ANP	Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Euro

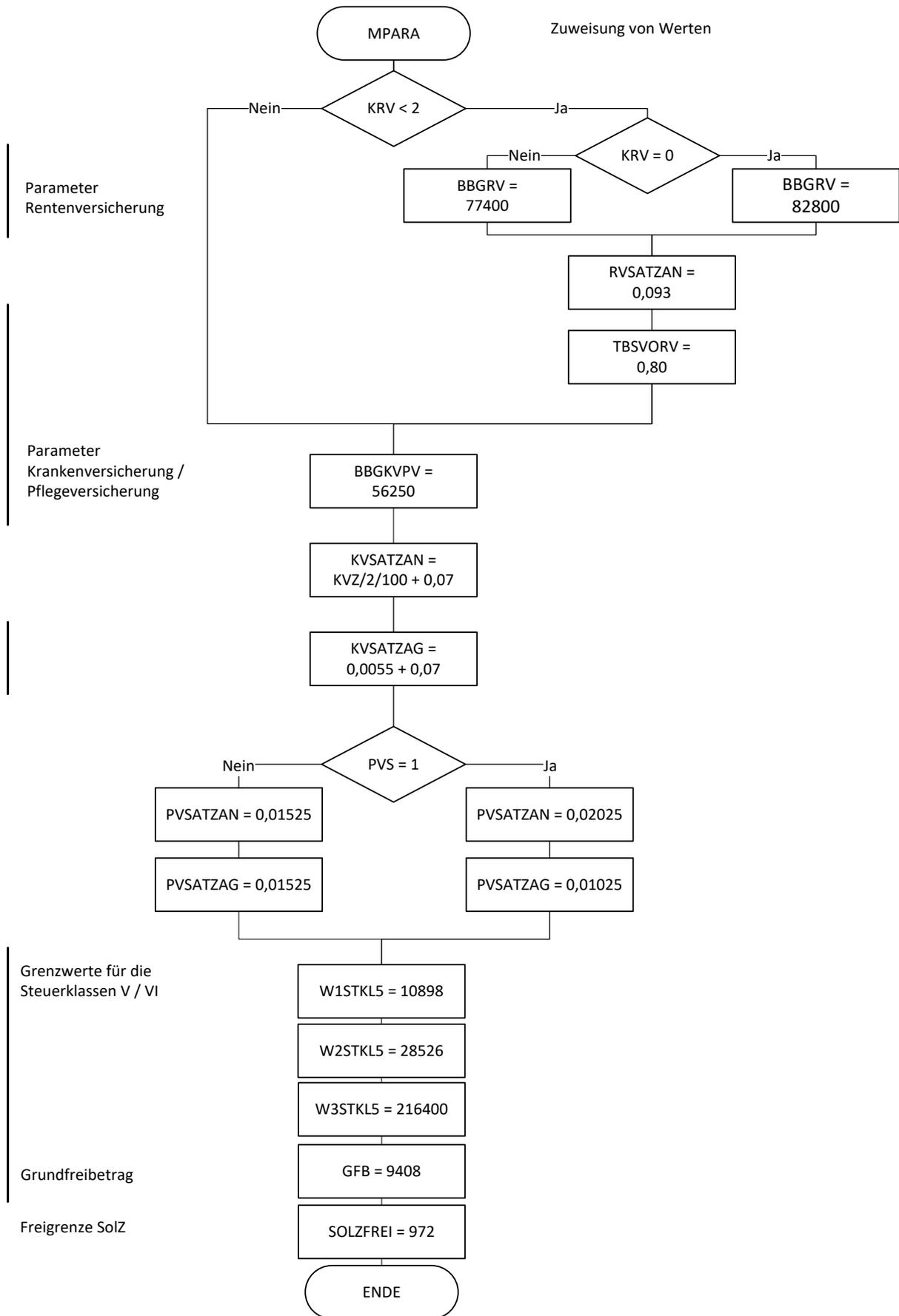
Name	Bedeutung
ANTEIL1	Auf den Lohnzahlungszeitraum entfallender Anteil von Jahreswerten auf ganze Cent abgerundet
BBGKVPV	Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung in Euro
BBGRV	allgemeine Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung in Euro
DIFF	Differenz zwischen ST1 und ST2 in Euro
EFA	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Euro
GFB	Grundfreibetrag in Euro
JBMG	Jahressteuer nach § 51a EStG, aus der Solidaritätszuschlag und Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer ermittelt werden, in Euro
JW	Jahreswert, dessen Anteil für einen Lohnzahlungszeitraum in UPANTEIL errechnet werden soll, in Cent
KFB	Summe der Freibeträge für Kinder in Euro
KVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur gesetzlichen Krankenversicherung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes eines gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmers (5 Dezimalstellen)
KVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Krankenversicherung (5 Dezimalstellen)
KZTAB	Kennzahl für die Einkommensteuer-Tarifarten: 1 = Grundtarif 2 = Splittingverfahren
LSTJAHR	Jahreslohnsteuer in Euro
MIST	Mindeststeuer für die Steuerklassen V und VI in Euro
PVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur sozialen Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)
PVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur sozialen Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)
RVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (4 Dezimalstellen)
RW	Rechenwert in Gleitkommadarstellung
SAP	Sonderausgaben-Pauschbetrag in Euro

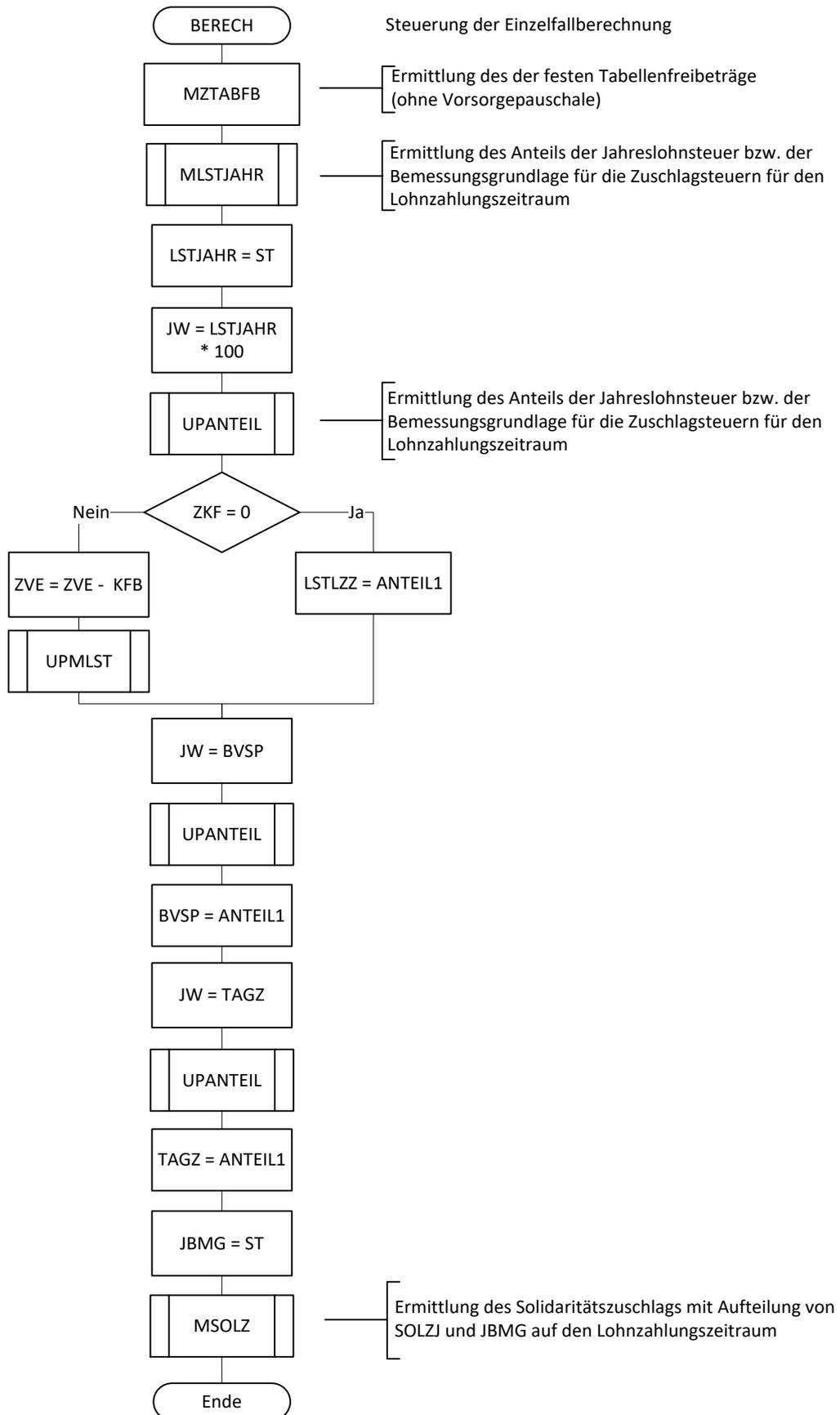
Name	Bedeutung
SOLZFREI	Freigrenze für den Solidaritätszuschlag in Euro
SOLZJ	Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
SOLZMIN	Zwischenwert für den Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ST	Tarifliche Einkommensteuer in Euro
ST1	Tarifliche Einkommensteuer auf das 1,25-fache ZX in Euro
ST2	Tarifliche Einkommensteuer auf das 0,75-fache ZX in Euro
STKL	Steuerklasse: 1 = I 2 = II 3 = III 4 = IV 5 = V 6 = VI
TBSVORV	Teilbetragssatz der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung (2 Dezimalstellen)
VHB	Höchstbetrag der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung nach fiktiven Beträgen oder ggf. für die private Krankenversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP1	Zwischenwert 1 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP2	Zwischenwert 2 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSPN	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
W1STKL5	Erster Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
W2STKL5	Zweiter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
W3STKL5	Dritter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
X	Zu versteuerndes Einkommen gem. § 32a Absatz 1 und 5 EStG in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)

Name	Bedeutung
Y	Gem. § 32a Absatz 1 EStG (6 Dezimalstellen)
ZKF	Zahl der Freibeträge für Kinder (eine Dezimalstelle, nur bei Steuerklassen I, II, III und IV)
ZRE4	Steuerpflichtiger Arbeitslohn in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4O	Maßgeblicher steuerpflichtiger Arbeitslohn in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4VP	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes ZRE4O zur Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZTABFB	Feste Tabellenfreibeträge (ohne Vorsorgepauschale) in Euro
ZVE	Zu versteuerndes Einkommen in Euro
ZX, ZZX, HOCH, VERGL	Zwischenfelder zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro.

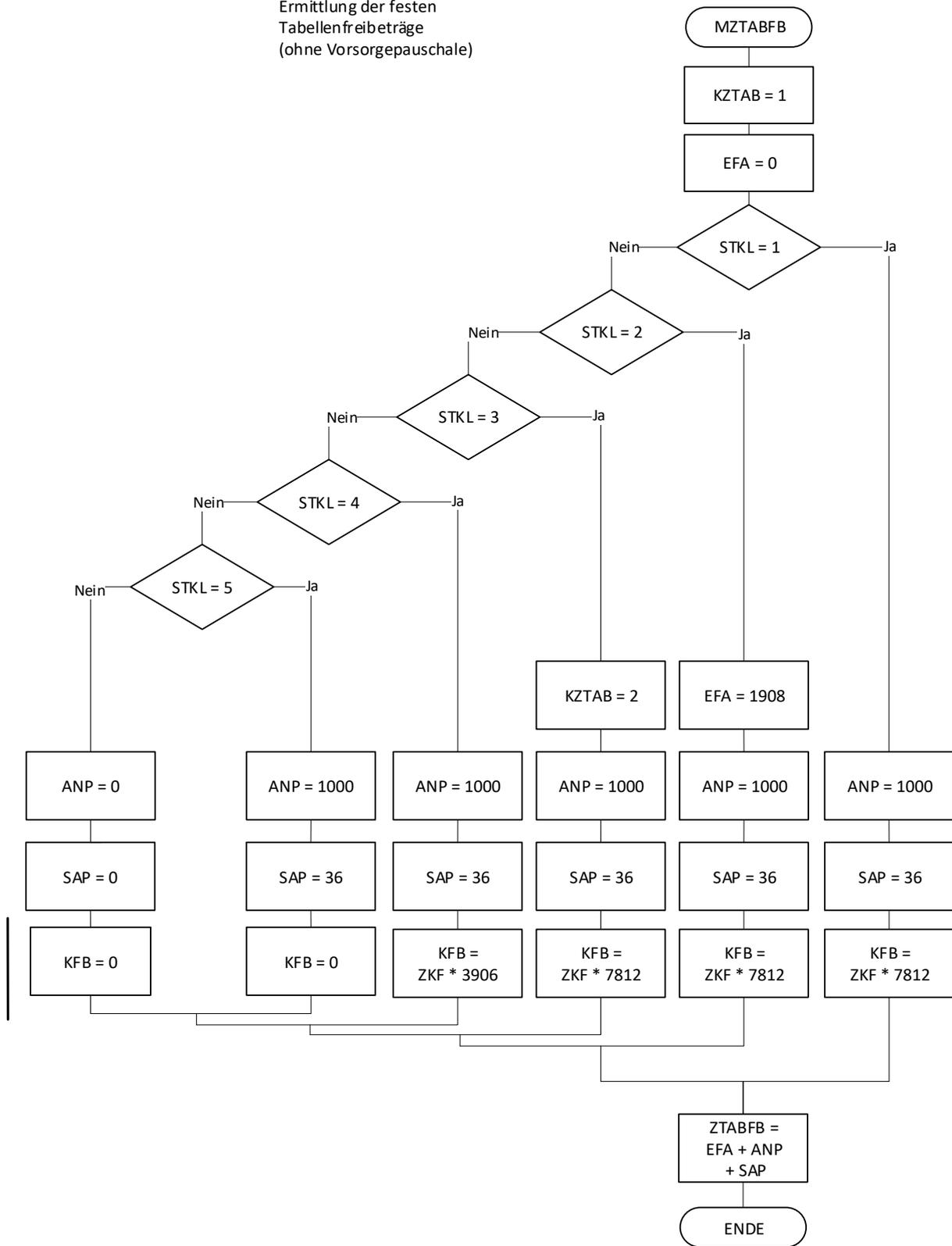
5. Programmablaufplan zum Erstellen der Lohnsteuertabellen 2020
Tabellensteuerung

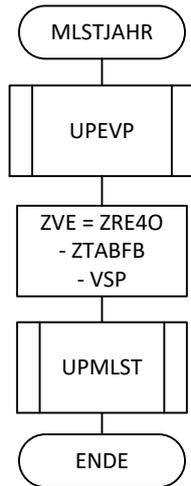






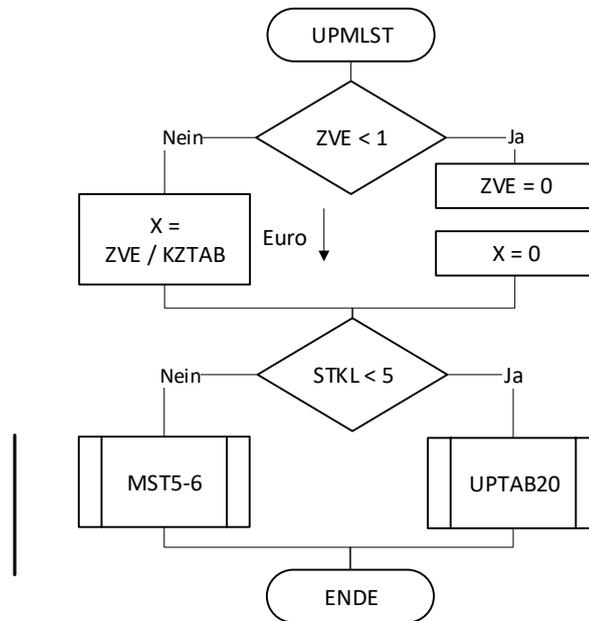
Ermittlung der festen
Tabellenfreibeträge
(ohne Vorsorgepauschale)



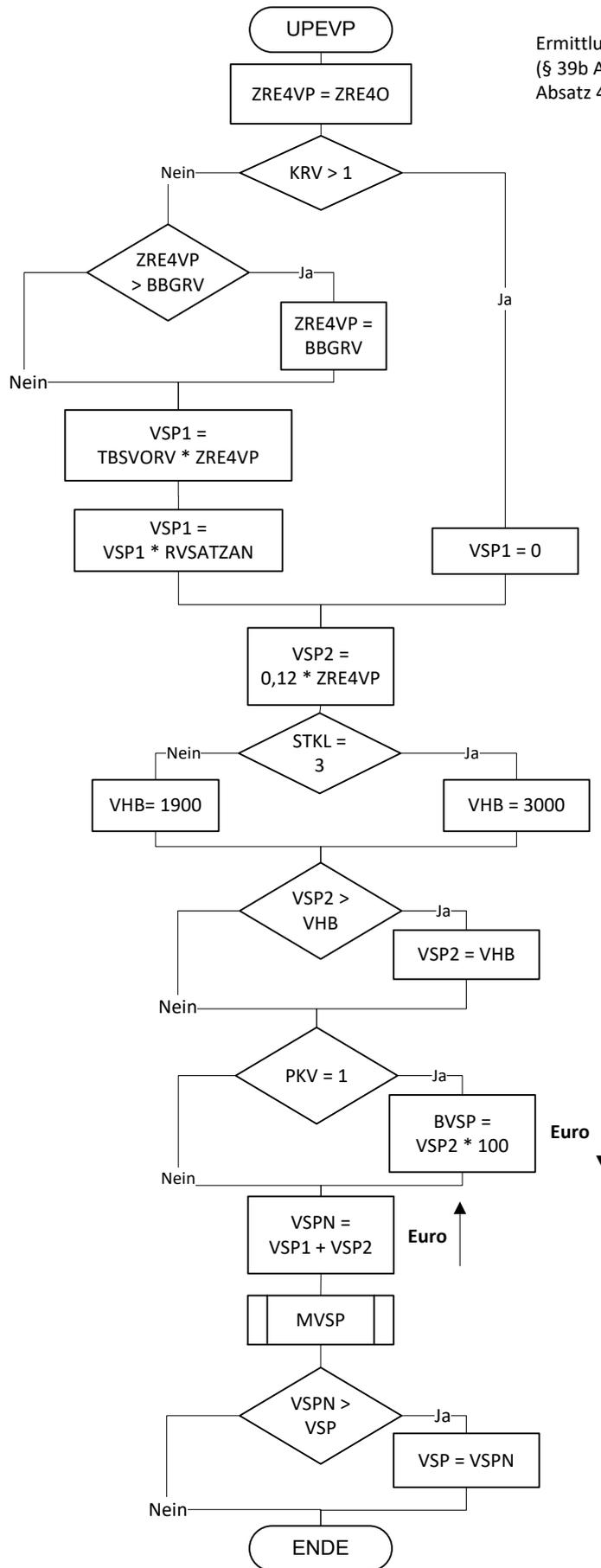


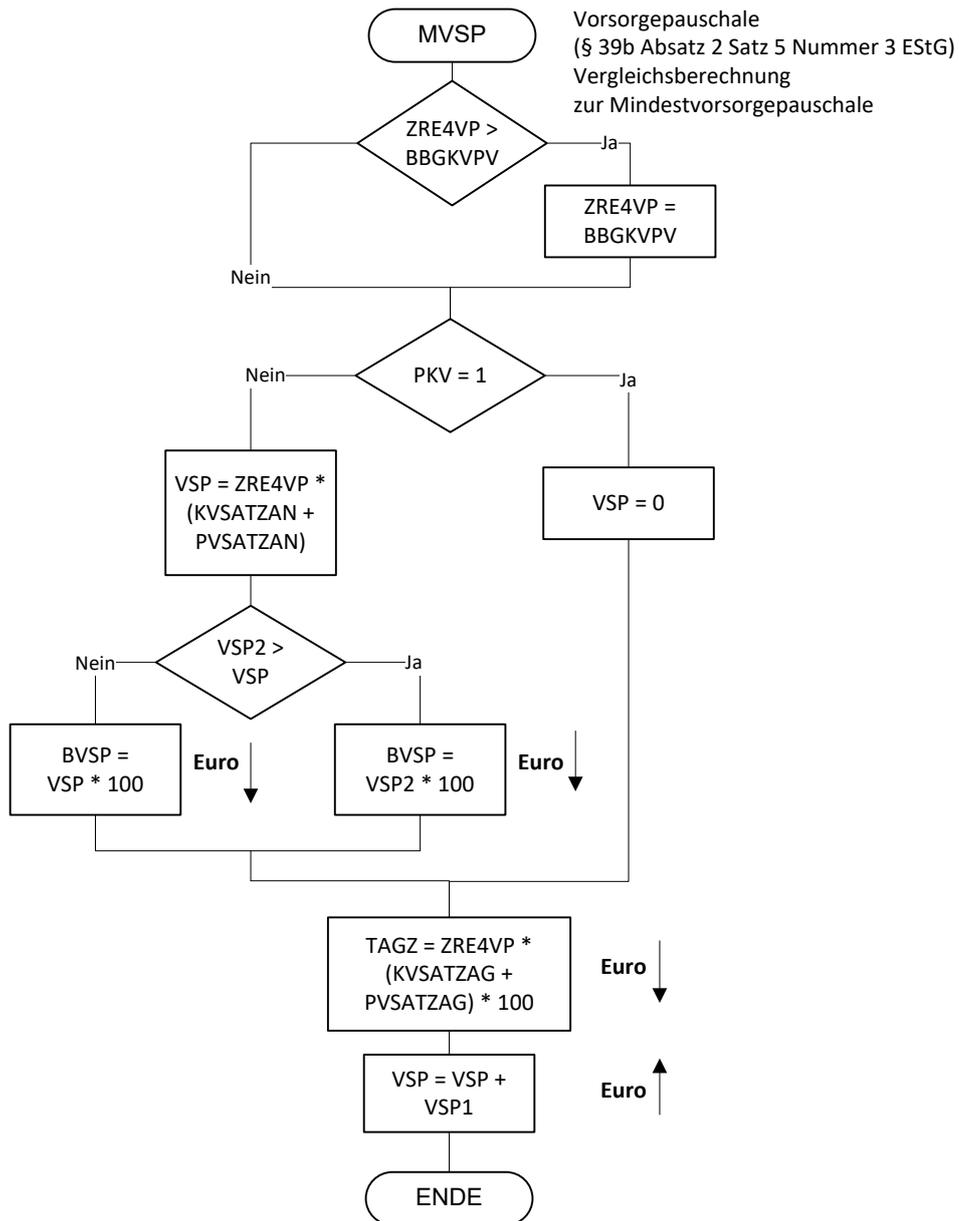
Ermittlung der Jahreslohnsteuer

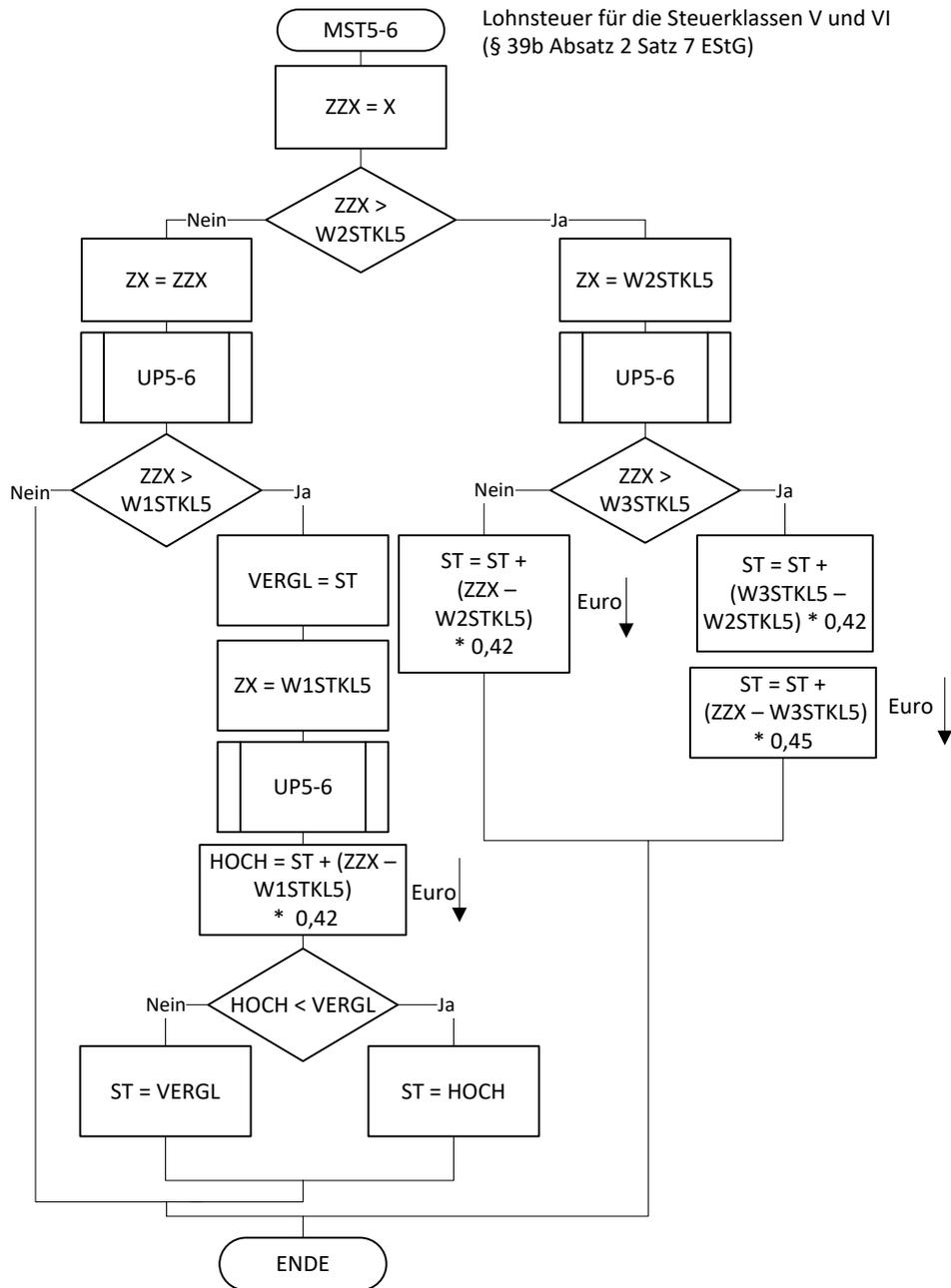
Ermittlung der
Vorsorgepauschale

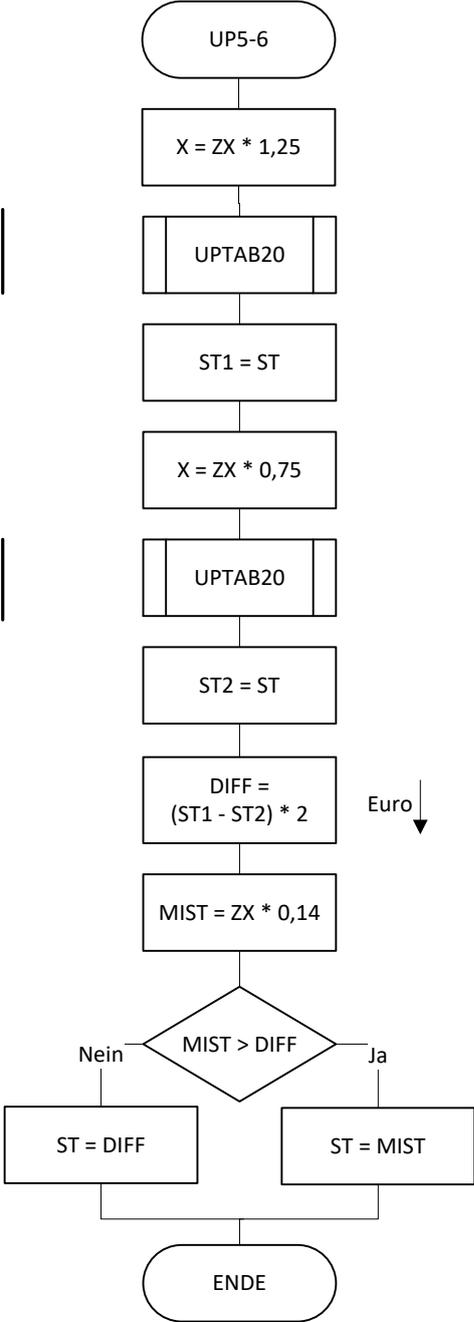


Ermittlung der Vorsorgepauschale
 (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 und
 Absatz 4 EStG)

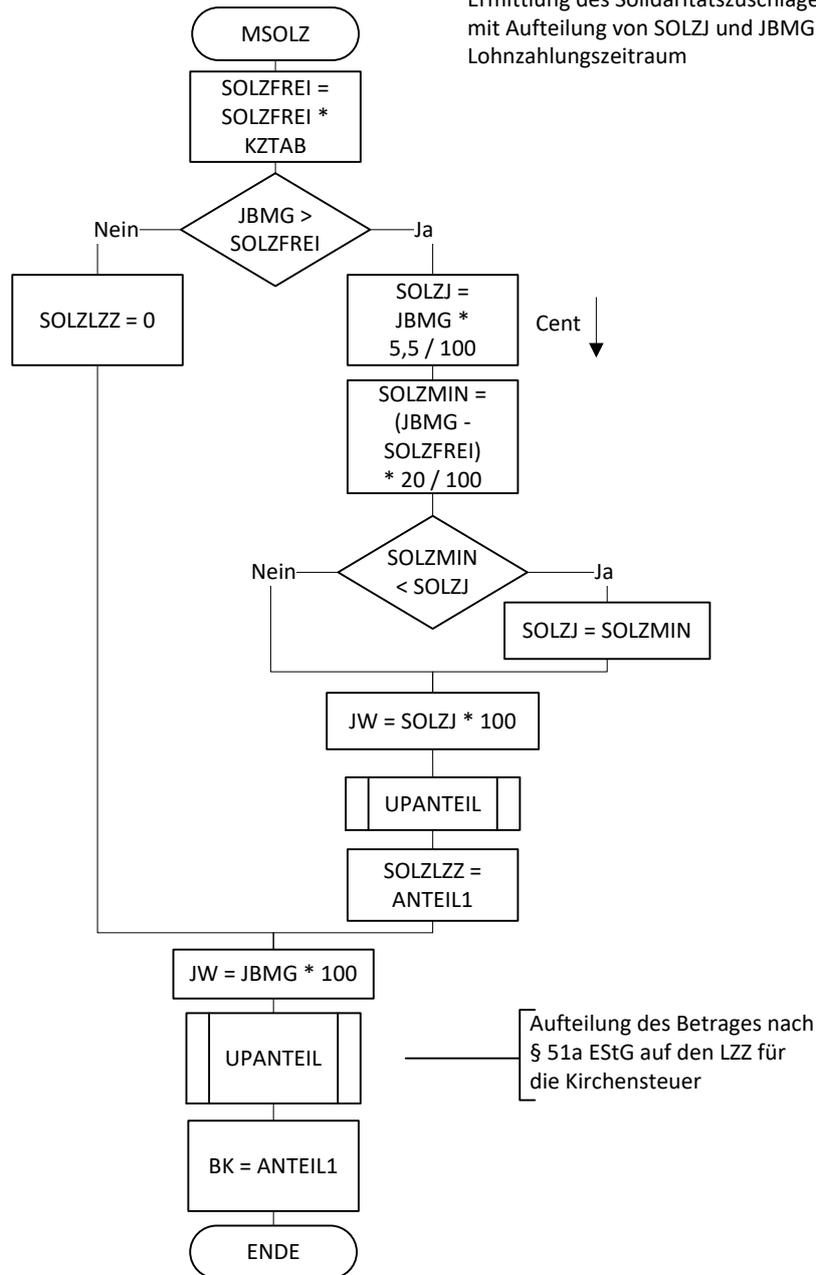


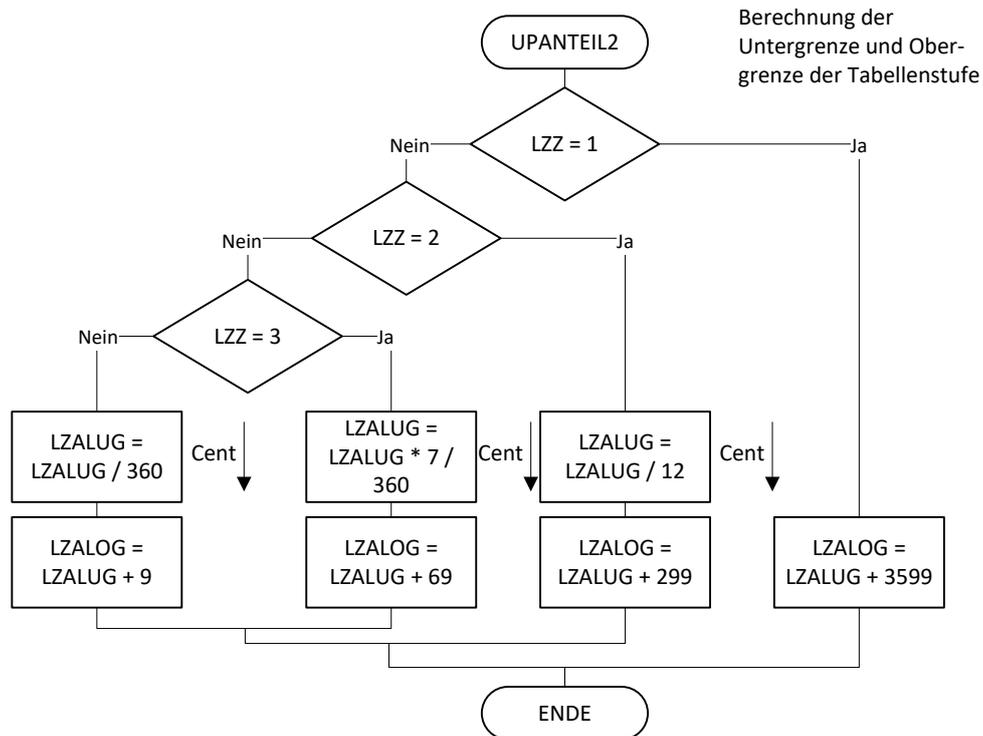
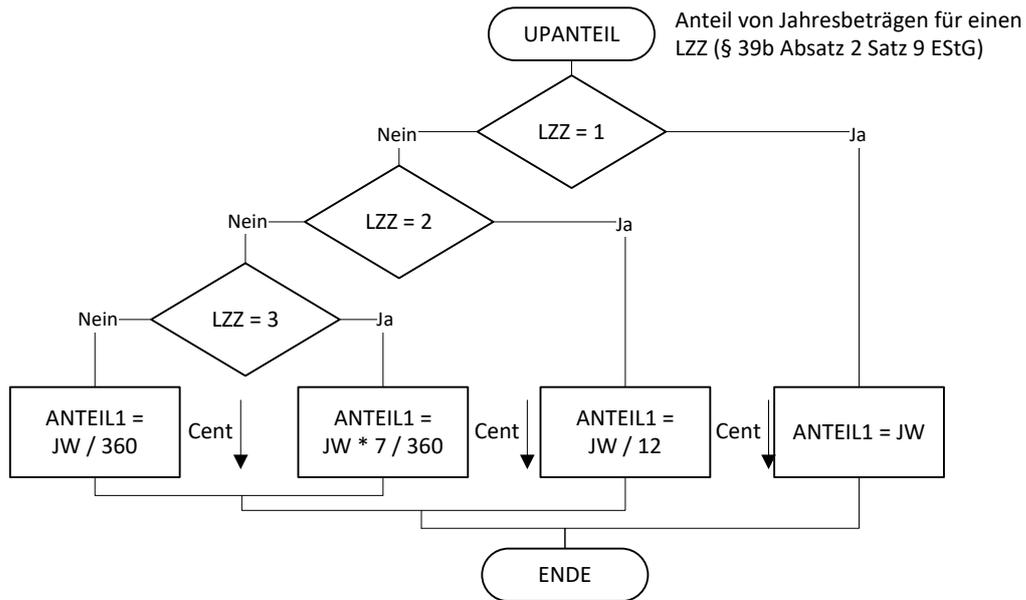


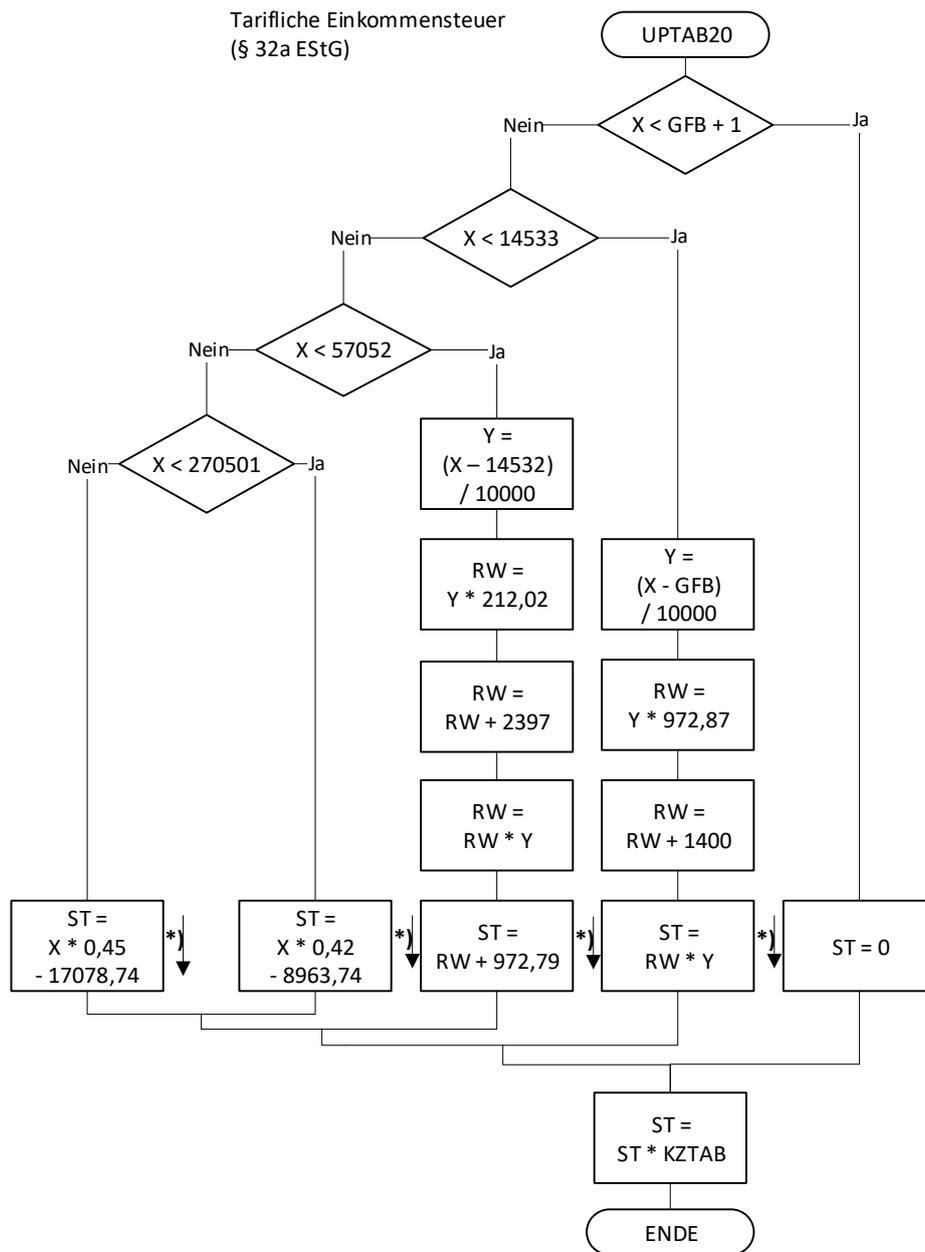




Ermittlung des Solidaritätszuschlages
mit Aufteilung von SOLZJ und JBMG auf den
Lohnzahlungszeitraum







Allgemeine Jahreslohnsteuertabelle 2020 (Prüftabelle) ¹²								
Jahresbruttolohn (in Euro)	Tabellenstufe		Jahreslohnsteuer 2020 (in Euro) in Steuerklasse					
	von ... Euro	bis ... Euro	I	II	III	IV	V	VI
5.000	4.968,00	5.003,99	0	0	0	0	419	564
7.500	7.488,00	7.523,99	0	0	0	0	703	848
10.000	9.972,00	10.007,99	0	0	0	0	983	1.128
12.500	12.492,00	12.527,99	0	0	0	0	1.267	1.412
15.000	14.976,00	15.011,99	257	0	0	257	1.591	2.026
17.500	17.496,00	17.531,99	690	314	0	690	2.529	2.964
20.000	19.980,00	20.015,99	1.228	775	0	1.228	3.495	3.930
22.500	22.500,00	22.535,99	1.772	1.297	0	1.772	4.414	4.848
25.000	24.984,00	25.019,99	2.307	1.814	42	2.307	5.206	5.570
27.500	27.468,00	27.503,99	2.860	2.351	396	2.860	5.942	6.324
30.000	29.988,00	30.023,99	3.440	2.913	808	3.440	6.728	7.128
32.500	32.472,00	32.507,99	4.029	3.486	1.266	4.029	7.538	7.954
35.000	34.992,00	35.027,99	4.646	4.086	1.742	4.646	8.396	8.830
37.500	37.476,00	37.511,99	5.273	4.696	2.238	5.273	9.266	9.701
40.000	39.996,00	40.031,99	5.927	5.333	2.752	5.927	10.149	10.585
42.500	42.480,00	42.515,99	6.590	5.979	3.268	6.590	11.021	11.456
45.000	45.000,00	45.035,99	7.282	6.654	3.800	7.282	11.904	12.339
47.500	47.484,00	47.519,99	7.982	7.337	4.336	7.982	12.775	13.210
50.000	49.968,00	50.003,99	8.699	8.038	4.880	8.699	13.646	14.081
52.500	52.488,00	52.523,99	9.447	8.768	5.440	9.447	14.530	14.965
55.000	54.972,00	55.007,99	10.202	9.506	6.002	10.202	15.401	15.836
57.500	57.492,00	57.527,99	11.030	10.317	6.614	11.030	16.333	16.768
60.000	59.976,00	60.011,99	11.910	11.178	7.258	11.910	17.299	17.734
62.500	62.496,00	62.531,99	12.825	12.074	7.924	12.825	18.278	18.713
65.000	64.980,00	65.015,99	13.751	12.981	8.592	13.751	19.244	19.679
67.500	67.500,00	67.535,99	14.712	13.924	9.280	14.712	20.224	20.659
70.000	69.984,00	70.019,99	15.676	14.875	9.970	15.676	21.189	21.624
72.500	72.468,00	72.503,99	16.642	15.841	10.672	16.642	22.155	22.590
75.000	74.988,00	75.023,99	17.622	16.820	11.394	17.622	23.135	23.570
77.500	77.472,00	77.507,99	18.587	17.786	12.116	18.587	24.100	24.535
80.000	79.992,00	80.027,99	19.567	18.766	12.862	19.567	25.080	25.515
82.500	82.476,00	82.511,99	20.533	19.731	13.608	20.533	26.046	26.481
85.000	84.996,00	85.031,99	21.582	20.781	14.432	21.582	27.095	27.530
87.500	87.480,00	87.515,99	22.626	21.824	15.264	22.626	28.138	28.574
90.000	90.000,00	90.035,99	23.684	22.883	16.122	23.684	29.197	29.632

Allgemeine Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in allen Sozialversicherungszweigen versichert ist.

¹ Berechnet für die Beitragsbemessungsgrenzen West

² Berechnet mit den Merkern KRV und PKV = 0 sowie KVZ = 1,10

Besondere Jahreslohnsteuertabelle 2020 (Prüftabelle) ³								
Jahresbruttolohn (in Euro)	Tabellenstufe		Jahreslohnsteuer 2020 (in Euro) in Steuerklasse					
	von ... Euro	bis ... Euro	I	II	III	IV	V	VI
5.000	4.968,00	5.003,99	0	0	0	0	471	616
7.500	7.488,00	7.523,99	0	0	0	0	781	926
10.000	9.972,00	10.007,99	0	0	0	0	1.087	1.232
12.500	12.492,00	12.527,99	84	0	0	84	1.398	1.577
15.000	14.976,00	15.011,99	461	127	0	461	2.060	2.495
17.500	17.496,00	17.531,99	987	563	0	987	3.077	3.512
20.000	19.980,00	20.015,99	1.597	1.126	0	1.597	4.121	4.556
22.500	22.500,00	22.535,99	2.241	1.751	0	2.241	5.120	5.480
25.000	24.984,00	25.019,99	2.903	2.392	326	2.903	6.000	6.384
27.500	27.468,00	27.503,99	3.591	3.060	756	3.591	6.934	7.338
30.000	29.988,00	30.023,99	4.316	3.765	1.252	4.316	7.936	8.362
32.500	32.472,00	32.507,99	5.057	4.485	1.804	5.057	8.968	9.404
35.000	34.992,00	35.027,99	5.835	5.243	2.410	5.835	10.027	10.462
37.500	37.476,00	37.511,99	6.628	6.017	3.022	6.628	11.070	11.505
40.000	39.996,00	40.031,99	7.460	6.828	3.656	7.460	12.128	12.564
42.500	42.480,00	42.515,99	8.306	7.654	4.296	8.306	13.172	13.607
45.000	45.000,00	45.035,99	9.191	8.519	4.956	9.191	14.230	14.665
47.500	47.484,00	47.519,99	10.090	9.397	5.620	10.090	15.273	15.709
50.000	49.968,00	50.003,99	11.015	10.302	6.298	11.015	16.317	16.752
52.500	52.488,00	52.523,99	11.980	11.247	7.000	11.980	17.375	17.810
55.000	54.972,00	55.007,99	12.958	12.205	7.704	12.958	18.418	18.854
57.500	57.492,00	57.527,99	13.977	13.203	8.432	13.977	19.477	19.912
60.000	59.976,00	60.011,99	15.007	14.213	9.162	15.007	20.520	20.955
62.500	62.496,00	62.531,99	16.066	15.264	9.918	16.066	21.578	22.014
65.000	64.980,00	65.015,99	17.109	16.308	10.674	17.109	22.622	23.057
67.500	67.500,00	67.535,99	18.167	17.366	11.456	18.167	23.680	24.115
70.000	69.984,00	70.019,99	19.211	18.409	12.238	19.211	24.723	25.159
72.500	72.468,00	72.503,99	20.254	19.453	13.036	20.254	25.767	26.202
75.000	74.988,00	75.023,99	21.312	20.511	13.856	21.312	26.825	27.260
77.500	77.472,00	77.507,99	22.356	21.554	14.680	22.356	27.868	28.304
80.000	79.992,00	80.027,99	23.414	22.613	15.528	23.414	28.927	29.362
82.500	82.476,00	82.511,99	24.457	23.656	16.376	24.457	29.970	30.405
85.000	84.996,00	85.031,99	25.516	24.714	17.250	25.516	31.028	31.464
87.500	87.480,00	87.515,99	26.559	25.758	18.126	26.559	32.072	32.507
90.000	90.000,00	90.035,99	27.617	26.816	19.028	27.617	33.130	33.565

Besondere Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in keinem Sozialversicherungszweig versichert und privat kranken- und pflegeversichert ist sowie dem Arbeitgeber keine Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge mitgeteilt hat.

³ Berechnet mit den Merkern KRV = 2 und PKV = 1